

**Krippenordnung**  
**für die Kinderkrippe „Spatzennest“, Haidgraben 1c, 85521 Ottobrunn**

**§ 1**  
**Aufnahmekriterien**

- (1) Aufgenommen werden in der Regel Kinder aus Ottobrunn im Alter von 12 Monaten bis zu 3 Jahren.
- (2) Die Aufnahme in das „Spatzennest“ erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
1. Alter der Kinder
  2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
  3. Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen
  4. Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend ist
  5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Die Dringlichkeitsstufen 1-3 sind auf Anforderung durch entsprechende Belege nachzuweisen.

**§ 2**  
**Besuchsgebühren, Essensgeld, Ermäßigung**

- (1) Die monatliche Besuchsgebühr ist abhängig von der täglichen Buchungszeit. Sie beträgt:

Tägliche Buchungszeit	Monatliche Gebühr ab 01.09.2019
über 4 bis 5 Stunden	€ 310,--
über 5 bis 6 Stunden	€ 340,--
über 6 bis 7 Stunden	€ 370,--
über 7 bis 8 Stunden	€ 400,--
über 8 bis 9 Stunden	€ 430,--
über 9 Stunden	€ 460,--

Hinzu kommt eine Pauschale für das Mittagessen in Höhe von € 70,-- pro Monat.

Die Geschwisterermäßigung für das/die jüngere(n) Kind(er) in einer Einrichtung der Kindertageseinrichtungen Ottobrunn GmbH beträgt einheitlich € 30,--.

Die Besuchsgebühr und die Essenspauschale sind für 12 Monate des Jahres zu bezahlen.

Die Besuchsgebühr und die Essenspauschale sind auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

- (2) Bei Vertragsabschluss wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 30,-- erhoben.
- (3) Schuldner der Besuchsgebühren sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (4) In sozialen Härtefällen kann beim Landratsamt München eine Kostenübernahme bzw. Ermäßigung beantragt werden.

### **§ 3 Fälligkeit**

- (1) Die Besuchsgebühr und die Essenspauschale werden jeweils zum 1. des laufenden Monats fällig und per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- (2) Wird die Abbuchung von der Bank nicht akzeptiert, so werden neben den Rücklastschriftgebühren der Bank pro Mahnung zusätzliche Mahngebühren in Höhe von € 5,-- berechnet.

### **§ 4 Auskunftspflicht**

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen, wie Konto-, Adressenänderungen, Wohnsitzwechsel des/der Sorgeberechtigten, etc. unverzüglich der Leitung des „Spatzennestes“ mitzuteilen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Krippenordnung tritt ab 01.07.2019 in Kraft.

Ottobrunn, den 01.07.2019

Kindertageseinrichtungen Ottobrunn GmbH

gez. Kerstin Haller  
Geschäftsführerin